

Satzung des RV Taube Orscholz

Mit Gültigkeit der neuen Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Radfahrverein „Taube“ 1921 Orscholz e.V.,
wieder gegründet am 28. Januar 1951
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 66693 Mettlach-Orscholz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen
Amtsgerichtes eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Radfahrer-Bund e.V. an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche Zwecke, er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Radfahrverein Taube Orscholz verfolgt ausschließlich den Zweck, seinen Mitgliedern den Radsport zu ermöglichen und sie hierin zu fördern.
Der Verein gliedert sich derzeit in die Abteilungen Kunstrad, Mountainbike und Rad-Touristik.
Eine Änderung der Abteilungen, sowie die Aufnahme einer neuen Sparte, obliegen dem Vorstand des Vereins.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Saarländischen Radfahrer-Bund e.V. sowie dessen Dachverband.

§ 5

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- 2) Sportliche Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- 3) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- 4) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Förderung und Heranziehung des Nachwuchses.
- 5) Heranführen der Jugend an Teamfähigkeit und Vereinsdenken.
- 6) Der Verein vertritt den Amateurgedanken.
- 7) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport, insbesondere den Radsport.
- 8) Erhaltung der uns für die Ausführung unseres Sportes zur Verfügung gestellten Geräte und Örtlichkeiten.
- 9) Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei Ausübung des Radsports.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes im Verein entscheiden die Fachwarte.
Das neue Mitglied unterwirft sich der Satzung und hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Austritt aus dem Verein zu erbringen.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist generell nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt nach

- Jugendliche
- Erwachsene
- Familien

Der Beitrag wird jährlich fällig.

Für aktive Mitglieder kann ein zusätzlicher Aktivenbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Aktivenbeitrags wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Aktivenbeitrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer sowie dem Geschäftsführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Kassierer
- 4) Geschäftsführer
- 5) Schriftführer
- 6) 2. Kassierer
- 7) Fachwarte
- 8) Pressewart
- 9) Beisitzer inaktive Mitglieder
- 10) Jugendwart

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,

- Koordinierung der einzelnen Sparten des Vereins.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neubesetzung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt zu verschiedenen Zeitpunkten. Die geraden Positionen nach § 10 werden 1 Jahr später gewählt als die ungeraden Positionen nach § 10.

Diese versetzte Wahl soll die kontinuierliche Führung des Vereins gewährleisten. Sollte sich dieser Modus als unzweckmäßig erweisen, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Wechsel zu folgendem Modus bestimmen: Gesamtwahl zum gleichen Zeitpunkt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist statthaft. Sie muss durch die Mitgliederversammlung unter Angabe berechtigter Gründe erfolgen. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Neuernennung bzw. eine neue Vorstandswahl hat umgehend zu erfolgen.

§ 13

Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei davon geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen sollten mindestens alle 2 Monate stattfinden, nach Bedarf können weitere Vorstandssitzungen einberufen werden. Die regelmäßigen Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden) mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Dringende Vorstandssitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach sowie auf der Internetseite des Vereins, einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Gegenstand der Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Entgegennahme der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
7. Wahl der Kassenprüfer

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 17

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Orscholz, den 16.11.2008

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

.....
(1. Kassierer)

.....
(Geschäftsführer)

.....
(Schriftführer)

.....
(2. Kassierer)

.....
(Wahlleiter)